

## Synopsis

## Beilage 3 zum Anhörungsbericht

## Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung (Zuständigkeit Erteilung Kantonsbürgerrecht)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **121.200**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
	<b>Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">121.200</a> (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 13</b>          Zuständigkeiten des Departements</p> <p><sup>1</sup> Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>b) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>c) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,</p> <p>d) Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,</p> <p>e) Antragstellung für Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,</p> <p>f) Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts,</p> <p>g) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,</p> <p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechtssachen beiziehen.</p>	<p>c<sup>bis</sup>) Einholung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes,</p> <p>c<sup>ter</sup>) Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p><b>§ 18</b> Bekanntgabe von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Verwaltungsstellen und Behörden geben auf Anfrage der zuständigen Stellen Personendaten unentgeltlich bekannt, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerrats-sitzung orientiert.</p> <p><sup>5</sup> Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.</p>	<p><sup>4</sup> Lehnt [...] <u>das</u> zuständige [...] <u>Departement</u> die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerrats-sitzung orientiert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p><sup>6</sup> Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchpublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.</p>		
<p><b>§ 19</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstattet der Öffentlichkeit und dem zuständigen Departement jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der</p> <p>a) eingereichten Einbürgerungsgesuche,  b) vor dem Entscheid der Gemeinde zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche,  c) abgewiesenen Einbürgerungsgesuche,  d) hängigen und der sistierten Einbürgerungsgesuche,  e) Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erstattet der Öffentlichkeit jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der</p> <p>a) von den Gemeinden überwiesenen Einbürgerungsgesuche,  b) vor dem Entscheid des Grossen Rats zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche,  c) abgewiesenen Einbürgerungsgesuche,</p>	<p>b) vor dem Entscheid [...] <u>über das Kantonsbürgerrecht</u> zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>d) hängigen und der sistierten Einbürgerungsgesuche,</p> <p>e) erteilten Kantonsbürgerrechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Berichterstattung des Gemeinderats und des Regierungsrats umfasst die Zahl der Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, ihren Heimatstaat sowie die Zahl der jeweils vom Gesuch umfassten Personen.</p>		
<p><b>§ 26</b> Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rats</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Kommission weiter.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.</p> <p><sup>3</sup> Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><b>§ 26 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 27</b> Erteilung des Kantonsbürgerrechts</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.</p>	<p><b>§ 27 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und der Bericht des Departements zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.</p> <p><sup>5</sup> Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.</p>		
<p><b>§ 30</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.</p>	<p><sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. [...].</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p><b>§ 31</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden gemäss dem für die gesuchstellende Person günstigeren Recht beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst eine Gemeinde, in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusage des Gemeindegliederrechts vorzusehen, entscheidet dieser, wenn die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat noch nicht rechtskräftig über das Gesuch entschieden hat.</p>	<p><sup>3</sup> Die bei Inkrafttreten von § 13 Abs. 1 lit. c<sup>ter</sup> hängigen Verfahren werden durch das zuständige Departement entschieden.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	